

Sportunterricht an der FWSE

Das Unterrichtsfach Sport bzw. Spielturnen in der 1. und 2. Klasse, ist im Rahmen des Fächerkanons an unserer Waldorfschule ein kontinuierlich erteiltes Fach bis zur 12. Klasse. Hierunter fällt auch gegebenenfalls erteilter Schwimmunterricht. Daher besteht im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht eine Teilnahmepflicht für jede Schülerin und jeden Schüler.

1. Kleidung

Das Tragen von sportgerechter Kleidung im Sportunterricht ist verpflichtend. Dabei ist zu beachten, dass der Körper vollständig, oberhalb der Brust bis Beginn der Oberschenkel (auch in Bewegung), bedeckt ist. Im Schwimmunterricht sind von den Schülerinnen Badeanzüge und von den Schülern Badehosen zu tragen. Kopfbedeckungen sind im Sportunterricht nicht gestattet. Sofern Schülerinnen aus religiösen Gründen ein Kopftuch tragen, ist im Einzelfall, in Abhängigkeit von den jeweiligen Aufgabenstellungen, von der Sportlehrkraft zu entscheiden, ob das Kopftuch im Sportunterricht zur Sicherheit (Unfallschutz) abzunehmen ist.

Um die Sicherheit zu gewährleisten, ist im Sportunterricht geeignetes Schuhmaterial (Sport-/Turnschuhe) zu tragen. Beim Schwimmunterricht sind Badelatschen zu tragen. Im Einzelfall hat die Sportlehrkraft zu entscheiden, ob durch das Tragen eines Kleidungsstückes eine Gefährdung besteht und welche sicherheitsfördernden Maßnahmen erforderlich sind.

Zur Verhütung von Unfällen im Sportunterricht ist das Tragen von Schmuck, Piercings, Gürteln, Haarspangen, Haarreifen, etc. während des Sportunterrichtes nicht gestattet. Schmuckgegenstände u. ä. sind aus Sicherheitsgründen grundsätzlich vor Beginn des Sportunterrichtes abzulegen. Schmuckgegenstände u. ä., von denen eine Verletzungsgefahr ausgehen kann und die nicht abgelegt werden können, können nur in Abhängigkeit von der Sportart toleriert werden, wenn durch geeignete Maßnahmen (z. B. Abkleben mit Heftpflaster) sichergestellt wird, dass damit die Gefahr gebannt ist.

Sofern eine Schülerin oder ein Schüler auf das Tragen einer Brille im Sportunterricht angewiesen ist, so ist es aus Sicherheitsgründen zu empfehlen, dass zur Durchführung des Sportunterrichtes in der Schule eine sportgerechte Brille getragen wird.

Für den Schwimmunterricht ist eine Schwimmbrille (keine Taucherbrillen) verpflichtend.

Lange Haare sind während des Unterrichts stets zusammenzubinden.

Sofern die vorstehenden Regelungen, auch nur teilweise, während des Sportunterrichts nicht eingehalten werden, führt dies zur Nichtteilnahme an der jeweiligen Unterrichtsstunde und hat negativen Einfluss auf das Gesamtbild der Schülerin oder des Schülers in dem jeweiligen Schuljahr.

2. Essen und Trinken

Essen ist in der Sporthalle und in der Schwimmhalle aus hygienischen und Sicherheitsgründen verboten. In die Sporthalle darf ausschließlich Wasser nur in bruch sicheren Flaschen (kein Glas!) mitgebracht werden. In der Schwimmhalle ist das Trinken ausschließlich in den Umkleideräumen erlaubt; auch hier sind Glasflaschen verboten.

3. Körperhygiene

Zum Sportunterricht ist das Umziehen von der Alltags-Bekleidung zur Sportkleidung (siehe 1.) erforderlich. Ebenso ist nach Beendigung des Sportunterrichts die Kleidung entsprechend wieder zu wechseln. Es ist wünschenswert, dass sich die Schülerinnen und Schüler nach dem Sportunterricht waschen oder duschen. Hierfür sollten Seife und Handtuch mitgebracht werden.

4. Entschuldigung bei Unterrichtsversäumnis

Kann eine Schülerin oder ein Schüler aus gesundheitlichen, medizinisch belegbaren Gründen nicht am Sportunterricht teilnehmen, so muss dies durch Vorlage einer sorgfältig und vollständig erstellten Entschuldigung begründet werden. Hierzu legt die Schülerin oder der Schüler unverzüglich nach Rückkehr in die Schule der Sportlehrkraft eine Entschuldigung der Sorgeberechtigten vor; bei volljährigen Schülerinnen und Schülern werden die Entschuldigungen selbst verfasst und unterschrieben.

Die Sportlehrkraft zeichnet die Entschuldigung jeweils ab, und zwar nur innerhalb von 2 Wochen nach Wiedererscheinen der Schülerin oder des Schülers in der Schule. Wird dieser Zeitrahmen nicht eingehalten, gelten die Stunden als unentschuldigt. Die Verpflichtung zur aktiven Teilnahme am Sportunterricht setzt unmittelbar nach Wegfall des Verhinderungsgrundes wieder ein.

Schülerinnen und Schüler, die nicht aktiv am Sportunterricht teilnehmen können, wohl aber am sonstigen Schulunterricht teilnehmen, sind verpflichtet, eine Entschuldigung vorab vorzulegen und während des Sportunterrichts anwesend zu sein. Die Entscheidung über die Anwesenheit im Sportunterricht in diesen Fällen liegt im Ermessen der Sportlehrkraft.

5. Ärztliches Attest bei Unterrichtsversäumnis

Kann eine Schülerin oder ein Schüler aus gesundheitlichen, medizinisch belegbaren Gründen länger als drei aufeinanderfolgende Schulwochen nicht am Sportunterricht teilnehmen, so muss die Schülerin oder der Schüler in jedem Fall ein ärztliches Attest bei der Sportlehrkraft, ebenfalls innerhalb von 2 Wochen, vorlegen. Wird dieser Zeitrahmen nicht eingehalten, gelten die Stunden als unentschuldigt.

Langzeitatteste, die mit einer fachärztlichen Befreiung vom Sportunterricht einhergehen, müssen spätestens zu Beginn eines Schul-, bzw. Halbjahres durch ein aktuelles Attest unaufgefordert vorgelegt werden. Alle ärztlichen Atteste werden in der Schulakte abgelegt.

6. Entschuldigtes/unentschuldigtes Unterrichtsversäumnis

Entschuldigte Fehlzeiten (durch Entschuldigungen oder Atteste) nehmen in der Regel keinen Einfluss auf das Gesamtbild der Schülerin oder des Schülers in dem jeweiligen Schuljahr.

Unentschuldigte Fehlzeiten nehmen Einfluss auf das Gesamtbild/die Bewertung und können sowohl in den Jahreszeugnissen als auch bei Abschlüssen zur Verschlechterung der Endnote führen.